

KINDERSCHUTZRICHTLINIE

**Kinderbüro -
Die Lobby für Menschen bis 14**

Stand: 2024





Das Wichtigste zuerst - Das sind die Kinderschutzbeauftragten des Kinderbüros!

Externe Kinderschutzbeauftragte

Die Funktion der externen Kinderschutzbeauftragten des Kinderbüros übernimmt seit 2022 Frau Mag.^a Gabriele Metz, MA.

Kontakt: kinderschutz@kinderbuero.at

Gabis Qualifikation:

- Erwachsenenbildnerin/Trainerin/Coach
- Studium der Pädagogik/Psychologie sowie Interdisziplinäre Gender-Studies
- Leitung der Ombudsstelle für Grazer Mädchen und Frauen
- Steirische Landeskoordinatorin von KiB Children Care
- Mitglied Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz
- Trägerin Ehren-TrauDi! 2020

Ihre Hauptaufgaben als externe Kinderschutzbeauftragte des Kinderbüros sind:

- Beschwerdemanagement
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen
- Betreuung und Krisenmanagement

Interne Kinderschutzbeauftragte

Seit 2022 ist Frau DIⁱⁿ Katja Hausleitner interne Kinderschutzbeauftragte des Kinderbüros.

Kontakt: katja.hausleitner@kinderbuero.at

Katjas Qualifikation:

- sehr gute Kenntnisse über die interne Struktur des Kinderbüros
- sehr gute Kenntnisse zur Anwendung der KSR auf Kinderbüro-Projekte
- Weiterbildung zur Trainerin in der Entwicklung organisationsinterner Kinderschutzkonzepte

Ihre zentralen Aufgaben als interne Kinderschutzbeauftragte des Kinderbüros sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung der KSR
- jährliche Durchführung der Risikoanalyse/n gemeinsam mit dem Team
- Monitoring und jährlicher Bericht an die Geschäftsführung beziehungsweise an den Vorstand

Impressum

Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14
Karmeliterplatz 2/3
8010 Graz
E-Mail: office@kinderbuero.at
Web: www.kinderbuero.at

Die Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros orientiert sich an der Kinderschutzrichtlinie des Österreichischen Netzwerks Kinderrechte, dessen Mitglied Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14 ist. Weiters wurden Praxisbeispiele von frei zugänglichen Kinderschutzrichtlinien sowie die Fortbildungsmaterialien des Train-the-Trainer-Projekts „Safe Places“¹ herangezogen, die im Quellenverzeichnis angeführt sind, und auf die auch im Text immer wieder als Referenz Bezug genommen wird.

Abkürzungen

KSR:	Kinderschutzrichtlinie
KSB:	Kinderschutzbeauftragte*r
MA:	Mitarbeiter*in
DSGVO:	Datenschutzgrundverordnung

¹ Vgl. ECPAT Deutschland e.V.:2021

Präambel

Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14

Das Kinderbüro wurde 1997 von engagierten Menschen als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche gegründet, um ihre Rechte auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention in der Gesellschaft (Kinder, Erwachsene, Medien und Entscheidungsträger*innen) besser bekannt zu machen und umsetzen zu können. Seit 2012 wird die Marke „Kinderbüro® - Die Lobby für Menschen bis 14“ über Graz und die Steiermark hinaus für ganz Österreich geschützt.

Das Kinderbüro ist ein überparteilicher, gemeinnütziger Verein, der heute über 50 Mitgliedsvereine hat, die im Kinder- und Jugendbereich wirksam sind. Das Kinderbüro zeichnet sich durch seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit verschiedenen kommunalen, regionalen, nationalen und internationalen Projektpartner*innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bildungsinstitutionen aus, um die Umsetzung der Kinderrechte voranzubringen.

Innovation ist uns wichtig: Wir stellen Beziehungen zu Fragen, Problemen und Ideen aus vielen Bereichen her, hinterfragen scheinbar Allgemeingültiges, forschen nach neuen Ansätzen - auch für unsere Kooperationspartner*innen und Zielgruppen - und suchen Begegnungen mit Menschen, die engagierte Ideen und offene Sichtweisen mitbringen. Dabei wollen wir durch Interaktion innovative Antworten bekommen, die zu neuen fruchtbaren Projekten und Standards für die Rechte von Kindern beitragen und zu einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft führen.

www.kinderbuero.at ist die offizielle Website des Kinderbüros, auf welcher alle unsere Aktivitäten sichtbar sind.

Als Lobbystelle für Kinder nimmt das Kinderbüro seine Vorreiterrolle in Bezug auf die Entwicklungen der KSR in der Steiermark wahr und versucht, immer den höchsten Qualitätsstandard zu erfüllen. Aus diesem Grund haben wir die Kinderschutzrichtline in unserer Organisation verankert und sehen uns ihren Inhalten verpflichtet.

Zur Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros

Die vorliegende KSR des Kinderbüros soll zu Folgendem beitragen:

- a. einen achtsamen Umgang in der Arbeit mit Kindern leben sowie Mitarbeiter*innen (hier eingeschlossen sind auch Trainees und Praktikant*innen) und Kooperationspartner*innen bei der Erkennung von Gewaltformen helfen.
- b. Kinder vor Gewalt schützen.
- c. den Kindern die Möglichkeit geben, sich im Beschwerdefall an eine unabhängige, überparteiliche Vertrauensperson zu wenden.

INHALT

Das sind die Kinderschutzbeauftragten des Kinderbüros!	2
Präambel	4
Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14	4
Zur Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros	4
1. Anwendungsbereiche der Kinderschutzrichtlinie (KSR)	6
2. Rechtlicher Rahmen	7
3. Gewalt an Kindern und Jugendlichen	8
3.a) Erläuterungen & Definitionen	8
3.b) Gewaltverbot in Österreich	8
3.c) Formen der Gewalt	9
>>>Körperliche Gewalt	9
>>>Emotionale Gewalt/psychische Gewalt	9
>>>Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch	9
>>>Strukturelle Gewalt	10
4. Maßnahmen	11
4.a) Risikoanalyse	11
4.b) Präventive Maßnahmen	11
>>>Verhaltenskodex	11
>>>Standards zur Einstellung von MA*innen	12
>>>Fortbildung der MA*innen und Volontär*innen	12
>>>Externe Fortbildungen	13
>>>Kinderschutzbeauftragte*r	13
>>>Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien	13
>>>Zustimmungs- und Einverständniserklärungen	14
>>>Datenschutz und Recht am eigenen Bild	14
>>>Interviews mit Kindern und Jugendlichen	15
4.c) Fallmanagement	15
>>>Vorgehensweise bei Verdachtsfällen	16
>>>Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	17
5. Bekanntmachen der KSR für Kinder und Erwachsene	17
6. Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie	18
7. Quellenverzeichnis	19



KINDERSCHUTZRICHTLINIE des Kinderbüros – Die Lobby für Menschen bis 14

1. Anwendungsbereiche der Kinderschutzrichtlinie (KSR)

Kinder und Jugendliche

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde mit dem Ziel entwickelt, sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden, wenn diese an Aktivitäten, Projekten und Programmen des Kinderbüros teilnehmen und sie vor Gewalt² geschützt sind.

In jedem Bereich, zu jeglichen Themen wird neben der Projektarbeit auch auf der Ebene unserer Lobbyarbeit die KSR verfolgt.

Die verstärkte Sensibilisierung und Schulung dahingehend schärft den Blick der MA*innen auch über den Arbeitskontext hinaus, um Gewalt an Kindern in unterschiedlichsten Situationen wahrzunehmen und couragiert zu reagieren.

Interne und externe Mitarbeiter*innen

Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung von MA*innen, zum anderen bieten sie Orientierung in Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie MA*innen im Verdachtsfall vorgehen sollen.

Die vorliegenden Leitlinien und Standards dienen dem Schutz der MA*innen sowie der externen Fachkräfte, die im Auftrag des Kinderbüros tätig sind. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden.

² siehe Kapitel 3

2. Rechtlicher Rahmen³

UN-Kinderrechtskonvention als Haltung und Basis unseres Handelns!

Die Rechte von Kindern, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention sowie ihre drei Zusatzprotokolle bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der KSR des Kinderbüros. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.⁴

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten (Art. 4) und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot und AGBG § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013 inklusive § 37 Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

Sämtliche Gesetzesauszüge im genauen Wortlaut, siehe Anhang

³ Vgl. KSR Netzwerk Kinderrechte Österreich <https://www.kinderhabenrechte.at/>

⁴ Vgl. <https://kinderbuero.at/data/uploads/2016/02/UN-Kinderrechtskonvention-UNICEF.pdf>

3. Gewalt an Kindern und Jugendlichen

3.a) Erläuterungen & Definitionen⁵

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang.

Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt - auch gleichzeitig - ausgesetzt. Bestimmte Gruppen von Kindern sind unter erhöhtem Risiko von Gewalt betroffen, zum Beispiel Mädchen, unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Kinder mit Behinderungen.

Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren.

Gewalt kann sich auch gegen sich selbst richten, beispielsweise selbstverletzendes Verhalten des Kindes.

Die Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.⁶

3.b) Gewaltverbot in Österreich und Gewährleistung von Kinderschutzsystemen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.⁷ Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzwicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegeweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (zum Beispiel Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (zum Beispiel Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

⁵ Die hier verwendeten Definitionen und Begriffe sind angelehnt an das Glossar/Begriffserläuterungen des von UNICEF 2017 koordinierten Prozesses zur Entwicklung von Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften in Österreich, <https://unicef.at/kinderrechtsarbeit-oesterreich/kinderschutz-in-fluechtlingsunterkuenften/>

⁶ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) - Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zum Beispiel auf www.schulpsychologie.at/gewalt-praevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

⁷ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at sowie www.gewaltinfo.at

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus, einschließlich von Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenspiel dieser Stellen sicherstellen.

3.c) Formen der Gewalt

>>> Körperliche Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs - sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Körperliche Gewalt hat immer auch Anteile von psychischer Gewalt. Vernachlässigung von Kindern hat physische und psychische Komponenten, wenn z.B. Ernährung, Pflege und medizinische Hilfe nicht ausreichend gegeben werden oder Kinder nicht entsprechend beaufsichtigt und unterstützt werden.⁸

>>> Emotionale Gewalt/Psychische Gewalt

Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes, einschließlich Demütigung des Kindes, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Drohen, Einschüchtern, Ausgrenzen, Erpressen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying. Psychische Gewalt geschieht auch im Internet beispielsweise Cyber-Bullying, welches mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, wie sozialen Medien oder Instant-Messaging-Diensten einhergeht. Sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, sind zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Wenn physische Gewalt nicht unmittelbar am Opfer ausgeübt wird, sondern an wichtigen Menschen im Umfeld des Opfers oder an Sachen - zum Beispiel die Zerstörung von Dingen, die für das Opfer einen besonderen Wert haben oder (Haus-)Tieren - dann hat die physische Gewalt eine psychische Gewalt zur Folge.

>>> Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch zeigen sich in unterschiedlichsten Facetten. Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind aufgedrängt oder aufgezwungen werden.

Verleitung beziehungsweise Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen, erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet.

⁸ <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/physisch.php>

Sexualisierte Übergriffe können sich auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.

>>> Strukturelle Gewalt

Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund oder Lebensformen sowie Menschen mit Behinderung.

Unter jene Dimension fallen alle Formen der Diskriminierung, die ungleiche Verteilung von Einkommen, Bildungschancen und Lebenserwartungen, sowie das Wohlstandsgefälle zwischen armen und reichen Ländern der Welt. Auch eingeschränkte Lebenschancen aufgrund von Umweltverschmutzung oder die Behinderung emanzipatorischer Bestrebungen werden hierunter subsumiert. Gewalt kann in dieser umfassenden Definition, die allein die Effekte benennt, nicht mehr konkreten, personalen Akteur*innen zugerechnet werden.⁹

⁹ Vgl. Peter Waldmann: Politik und Gewalt. In: Dieter Nohlen (Hrsg.): Lexikon der Politik, Band 1: Politische Theorien. Directmedia, Berlin 2004, S. 431.

4. Maßnahmen

In den folgenden Unterkapiteln finden sich die Maßnahmen zur Risikoanalyse, Prävention, Fallmanagement und Dokumentation mit den jeweiligen Standards. Unterstützende Formulare und Infoblätter sind im Anhang der Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros zu finden.

4.a) Erläuterungen & Definitionen

Im Rahmen der Erarbeitung der KSR wurde vom gesamten Team des Kinderbüros eine Risikoanalyse durchgeführt und aufgrund dieser die folgenden Maßnahmen, Konzepte und Notfallspläne abgeleitet.

Standard:

Einmal jährlich findet eine Überarbeitung der Risikoanalyse mit dem Team statt, in die auch mögliche Fälle einbezogen werden. Neue Projekte werden anhand der bestehenden Risikoanalyse gescannt bzw. die Konzepte bez. der geltenden Standards überprüft und ggf. Maßnahmen angepasst. Dieses Vorgehen fällt unter die Zuständigkeit der*des internen KSB.

4.b) Präventive Maßnahmen¹⁰

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen der KSR des Kinderbüros bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter*innen (hier eingeschlossen sind auch Praktikant*innen und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter*innen) sowie für deren Fortbildung, den Standards für Kooperation und Kommunikation sowie einem transparenten Fallmanagementsystem und der Benennung einer*eines internen und externen Kinderschutzbeauftragten.

>>> Verhaltenskodex

Alle Personen, die für das Kinderbüro-Die Lobby für Menschen bis 14 tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex des Kinderbüros - Die Lobby für Menschen bis 14“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, externe Fachkräfte oder Projektmitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige (Beiräte, Vorstand,...).

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der*die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist. Alle Mitarbeitenden des Kinderbüros sind für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Standard:

Einmal jährlich findet eine Überarbeitung der Risikoanalyse mit dem Team statt, in die auch mögliche Fälle einbezogen werden. Neue Projekte werden anhand der bestehenden Risikoanalyse gescannt bzw. die Konzepte bez. der geltenden Standards überprüft und ggf. Maßnahmen angepasst. Dieses Vorgehen fällt unter die Zuständigkeit der*des internen KSB.



Verhaltenskodex siehe Anhang

¹⁰ Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe) sowie an den Kinderschutzrichtlinien von Eurochild, Kindernothilfe e.V.

>>> Standards zur Einstellung von haupt- und ehrenamtlichen MA*innen¹¹

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (hier eingeschlossen sind auch Praktikant*innen) werden dahingehend sorgfältig überprüft und ausgewählt.

Standards allgemein:

- Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf die Kinderschutzstandards des Kinderbüros.
- Im Zuge des Einstellungs- und Auswahlverfahrens werden Fragen zum Kinderschutz im persönlichen Interview erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber*innen auf die KSR des Kinderbüros hingewiesen. Die Identifikation mit der KSR sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

Standard für eine Tätigkeit im direkten Kontakt mit Kindern:

- Bei der Aufnahme von Mitarbeiter*innen sowie bei Vereinbarungen mit ehrenamtlich sowie extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung im Umgang mit Kindern thematisiert.
- Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“ ist beizubringen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern vorsieht.¹²

Eine ausführliche Information für die Beantragung und zum Prozedere zur Ausstellung einer „Strafregisterbescheinigung“ und/oder „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ sowie die entsprechenden Formulare sind hier zu finden:
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300020.html>

- Alle Mitarbeiter*innen werden über die Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros im Rahmen eines WS in der Kinderrechteakademie informiert und sind verpflichtet, diese Fortbildung einmal jährlich zu besuchen.
- Wenn externe Personen, wie z. B. Fotograf*innen oder andere vom Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14 für ein Projekt engagiert werden und dadurch Kontakt zu Kindern haben, müssen diese Unterlagen zur Bestätigung ihrer Identität und der relevanten Qualifikationen vorlegen. Sie werden explizit auf die Einverständnismodalitäten hingewiesen und haben diese zur Kenntnis zu nehmen.

>>> Fortbildungen der MA*innen und Volontär*innen

Im Rahmen der Kinderrechteakademie werden den MA*innen Workshopangebote zum Thema „Kinderschutzrichtlinie des Kinderbüros“ und „Kinderrechte allgemein“ angeboten, weitere Angebote zur Gewaltprävention und Intervention können in Anspruch genommen werden.

¹¹ Vgl. Kindernothilfe e.V., S. 10f.

¹² Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz

>>> Externe Fortbildungen

Das Kinderbüro verpflichtet sich, Kinderschutzrichtlinien in seinem Wirkungsbereich bekanntzumachen und Organisationen in der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten zu bestärken und zu unterstützen. Daher wird es regelmäßige Angebote im Rahmen der Kinderrechte-Akademie dazu geben.

>>> Kinderschutzbeauftragte*r

Die Geschäftsführung des Kinderbüros wird beauftragt, eine*n interne*n beziehungsweise eine*n externe*n Kinderschutzbeauftragte*n, kurz: KSB, zu bestellen. Ihnen sind folgende Aufgaben zugewiesen:

Die Hauptaufgaben der*des externen Kinderschutzbeauftragten des Kinderbüros sind:

- Beschwerdemanagement
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen
- Betreuung und Krisenmanagement
- Dokumentation

Die zentralen Aufgaben der*des internen Kinderschutzbeauftragten des Kinderbüros sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung der KSR
- Jährliche Durchführung der Risikoanalyse/n gemeinsam mit dem Team
- Monitoring, Evaluierung und jährlicher Bericht an die Geschäftsführung beziehungsweise an den Vorstand



Informationen zu den aktuellen Kinderschutzbeauftragten, siehe S. 2.
Anforderungsprofil für die/den KSB, siehe Anhang

>>> Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien¹³

Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, achten die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit sowie auch alle beteiligte Projektleiter*innen und die Geschäftsführung darauf, dass bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Standards der Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden sowie die Würde der Kinder gewahrt und ihre Identität geschützt wird. Dafür informiert das Kinderbüro Medienvertreter*innen über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder beziehungsweise führt im Rahmen von WS auch persönliche Briefings für Journalist*innen und andere beteiligte Erwachsene durch.

¹³ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

Das Kinderbüro verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen. Wenn Fotos beispielsweise im Rahmen einer Projektdokumentation, auf Social-Media-Kanälen oder auf der Website veröffentlicht werden sollen, müssen zum einen die Kinder und Jugendlichen zustimmen, zum anderen muss hierzu jeweils auch die gesonderte Einwilligung der*des Obsorgeberechtigten eingeholt werden. Es ist darauf zu achten, dass Standorte und andere identifizierende Informationen, die zum Aufenthaltsort von Kindern führen könnten, nicht aufscheinen. Das Thema Fotorechte wird im Team regelmäßig thematisiert, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen.



Medienleitfaden für kindgerechte Berichterstattung, siehe Anhang

>>> Zustimmungs- und Einverständniserklärungen¹⁴

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere über mehrere Tage inklusive Reisen, Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen werden Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen. Diese sind im Vorfeld dokumentiert und auch den Eltern einsehbar.

>>> Datenschutz und Recht am eigenen Bild¹⁵

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern/Jugendlichen, die in Materialien des Kinderbüros verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung müssen die Standards der aktuell gültigen DSGVO eingehalten werden.

Wenn der*die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Person nötig.

Wenn die*der Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung der*des Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der*des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich. Grundsätzlich wird das Kinderbüro auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes einholen.

- Altersgerechte Information über die Verwendung z.B. des Bilds oder der Audioaufnahme
- Mitsprache und Freigabe bei der Auswahl des verwendeten Materials
- Recht auf Widerruf der Zustimmung auf jeden Fall bis zur Veröffentlichung, wenn möglich auch danach



Formulare Fotoeinwilligung, Einverständniserklärung sowie ein Beispiel für ein Anmeldeformular für eine Auslandsreise, siehe Anhang

¹⁴ Vgl. Eurochild, Child Protection Policy

¹⁵ Umfangreiche Informationen für Eltern, Lehrende sowie Jugendliche: www.saferinternet.at

>>> Interviews mit Kindern und Jugendlichen¹⁶

Folgende Grundprinzipien sind zu beachten, um die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen:

- **Einwilligung nach Aufklärung:** Bevor das Kind einwilligt, das Interview durchzuführen, muss es ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews sowie sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, aufgeklärt werden. Die*Der Interviewer*in sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.
- **Bereitstellung von Unterstützung:** Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein, mit der das Kind vertraut ist. Wo immer es möglich ist, sollte das Kind die Wahl haben, wer es während des Interviews unterstützt.
- **Respektieren Sie das Recht Nein zu sagen:** Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind nur sprechen muss, wenn es sich wohl fühlt, und dass es vor oder während des Interviews jederzeit seine Zustimmung beenden und zurückziehen kann.
- **Geschlecht:** Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, muss das Alter, die Entwicklung sowie das Geschlecht berücksichtigt werden.
- **Zustimmung zur Aufzeichnung:** Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes/der jugendlichen Person und der*des Obsorgeberechtigten eingeholt werden.

4.c) Fallmanagement

Die Säulen des Fallmanagements im Rahmen der Arbeit des Kinderbüros bilden folgende Grundlagen:

- Zuständigkeit der*des externen Kinderschutzbeauftragten (KSB) ➔ siehe S. 2 und S. 14
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die*den externe*n Kinderschutzbeauftragte*n
- Beschwerdemanagement anhand des jeweiligen Handlungsschemas durch die*den externe*n Kinderschutzbeauftragte*n
- Information über das Beschwerdemanagement für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner*innen, externe Dienstleister*innen etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kinder- beziehungsweise jugendgerechter Form und Sprache

¹⁶ Vgl. Eurochild Child Protection Policy

Allgemeine Standards:

Die/der externe KSB des Kinderbüros geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des Kindes. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden vom Kind abzuwenden.

Das Fallmanagement-System ist allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie den externen Fachkräften, Praktikant*innen und Dienstleister*innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner*innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche, die mit dem Kinderbüro zusammenarbeiten, werden in kindergerechter Art und Weise über das Beschwerde- und Fallmanagement sowie die Ansprechperson informiert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität, dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Es ist danach zu trachten, dass eine Erstberichterstattung durch die*den Kinderschutzbeauftragte*n innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntwerden des Verdachts stattfindet.

>>> Vorgehensweise bei Verdachtsfällen im Rahmen der Arbeit des Kinderbüros

Allen Kindern, die mit dem Kinderbüro zu tun haben und allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen wird die E-Mail-Adresse kinderschutz@kinderbuero.at kommuniziert. Diese E-Mail-Adresse ist die richtige Stelle für alle, die sich über das Kinderbüro oder seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (mitgemeint sind hier auch Praktikant*innen) beschweren möchten.

Alle E-Mails, die dort hingeschickt werden, können nur von der externen Kinderschutzbeauftragten, Gabriele Metz, gelesen werden und werden vertraulich behandelt.

Ist ein E-Mail eingelangt, erfolgt das weitere Vorgehen nach den Leitlinien.



Informationen zu Gabriele Metz: Siehe Seite 2!

Leitlinien für den Krisenfall - Vorgehen im Verdachtsfall

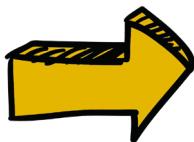
Einfache Beschwerde (z.B. Essen, Ausdruckweise, allgemeines Verhalten)

Vorgehen der*des externen KSB:

- Beschwerdemeldung an die Geschäftsführung
- Aufforderung zur Stellungnahme durch PL
- Rückmeldung an die externe KSB durch die GF
- Rücksprache der KSB mit der*dem Beschwerdeführer*in
- Lösung und Dokumentation durch die*dem externe*n KSB und die GF

Verdacht- oder Krisenfall:

- Erstabklärung durch externe*n KSB binnen 24 Stunden
- Bei Erhärtung Suspendierung der MA*in bis zur vollständigen Klärung
- Bei strafrechtlicher Relevanz: Meldung/Anzeige durch die *den externe*n KSB
- Bei Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Konsequenz: MA*innen Gespräch durch GF und externe*n KSB sowie Dokumentation im Personalakt



Checkliste für den Verdachtsfall, Handlungsablauf im Verdachtsfall, Überblick Fallmanagement-Prozedere des Kinderbüros sowie das interne Meldeformular des Kinderbüros zur Meldung an die*den Kinderschutzbeauftragte*n, siehe Anhang.

>>> Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Alle Beschwerden werden laut Vorlage dokumentiert und stehen in anonymisierter Form dem gesamten Team des Kinderbüros zur Verfügung.

Das Kinderbüro überprüft die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie regelmäßig.

Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- GF und die/der interne KSB berichtet jährlich an den Vorstand
- Im Rahmen des Kinderschutz-WS für das Kinderbüro-Team wird die Wirksamkeit der KSR **einmal jährlich** evaluiert
- Aufkommende Fälle werden durch internen KSB und GF in den regelmäßigen Team-Meetings besprochen
- Ergebnisse von aufgetretenen Fällen fließen in die Weiterentwicklung der KSR ein.

Ziel ist es, die KSR des Kinderbüros den Tätigkeiten des Kinderbüros entsprechend aktuell zu halten und den nationalen und internationalen Standards zu entsprechen.

5. Bekanntmachen der KSR für Kinder und Erwachsene

Die KSR des Kinderbüros wird auf der Webseite www.kinderbuero.at veröffentlicht und alle Kooperationspartner*innen darüber informiert. Für neue Mitarbeitende ist die KSR im Rahmen der Ausschreibung, des Einstellungsgesprächs sowie der internen Weiterbildung berücksichtigt. Zusätzlich wurde im Jahr 2023 für die Kommunikation der wichtigsten Inhalte an Kinder und Jugendliche eine Version in kindergerechter Form und Sprache – zum Beispiel durch Piktogramme – unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt.

6. Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie

Mit der Veröffentlichung der aktuellen Version gilt die KSR als Bestandteil der Qualitätsentwicklung des Kinderbüros. Die KSR ist für alle Personen verbindlich, die für und mit dem Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14 innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten des Kinderbüros mit Kindern bzw. am Thema Kinderrechte arbeiten. Das betrifft auch Praktikant*innen sowie Personen, die ehrenamtlich für das Kinderbüro tätig sind und in diesen Projekten zum Einsatz kommen. Jeder Verstoß von Mitarbeiter*innen als auch Ehrenamtlichen gegen diese Richtlinie wird als disziplinarische Angelegenheit behandelt, die zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Vertrags und gegebenenfalls zur Anzeige bei der Polizei, der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Stelle führen kann.

Thomas Plautz (Geschäftsführung, Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14)

7. Quellenverzeichnis

ECPAT Deutschland/VENRO: aktiver Kinderschutz konkret; Arbeitsmaterialien für TrainerInnen Freiburg, 2012 https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/Sonstige/120323TM-ecpat.pdf, letzter Zugriff: 15.12.2021

ECPAT Deutschland e.V.: Aktiver Kinderschutz partizipativ; Methodenhandbuch zur Erstellung von Kinderschutzrichtlinien, Freiburg, 2021

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Berlin, 2. Auflage, 2016, http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf, letzter Zugriff: 15.12.2021

Eurochild Child Protection Policy, https://eurochild.org/uploads/2020/11/Eurochild_Child_Protection_Policy.pdf, letzter Zugriff: 15.12.2021

<https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/physisch.php>, letzter Zugriff: 15.12.2021

Keeping Children Safe (KCS), The International Child Safeguarding Standards <https://www.keepingchildrensafe.global/accountability/>, letzter Zugriff: 14.1.2022

Kindernothilfe e.V. und Kindernothilfe-Stiftung: Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe. (Adaptierte Fassung 2021) https://www.kindernothilfe.at/multimedia/KNH_AT/Home-page+NEU+ab+2014/Dokumente+zum+Download/Kindernothilfe+Kinderschutzpolicy-p-67259.pdf, letzter Zugriff: 14.1.2022

VENRO, www.kinderschutz.venro.org, letzter Zugriff: 14.01.2022

Peter Waldmann: Politik und Gewalt. In: Dieter Nohlen (Hrsg.): Lexikon der Politik, Band 1: Politische Theorien. Directmedia, Berlin 2004, S. 431.